

## Merkblatt für die Erben

---

### Allgemeines

Für die Abwicklung des Nachlassverfahrens ist das Teilungsamt zuständig.

### Erbenverzeichnis

Für die Ausfertigung des Erbenverzeichnisses sind dem Teilungsamt umgehend die Adressen der gesetzlichen und allfällig eingesetzten Erben bekannt zu geben.

### Testament / Ehe- und Erbvertrag

Die Erben sind gestützt auf Art. 556 ZGB verpflichtet, allfällige letztwillige Verfügungen (Testamente) im Original dem Teilungsamt einzureichen, damit diese den gesetzlichen Erben und allenfalls eingesetzten Erben eröffnet werden können. Auch wenn die Testamente, Ehe- und Erbverträge als ungültig erachtet werden, müssen diese eingereicht und eröffnet werden.

### Nachlassinventar

Das Teilungsamt hat die Aufgabe, in jedem Nachlassfall per Todestag ein Erbschaftsinventar zu erstellen. War der/die Verstorbene verheiratet, muss das **gemeinsame** eheliche Vermögen (Aktiven und Passiven) aufgenommen werden. Für das Inventar werden die folgenden Unterlagen benötigt:

- sämtliche Kontoauszüge per Todestag (Bankkonten, Wertschriftendepots, Schuldbriefe, Darlehen, usw.)
- Auflistung vorhandener Vermögenswerte (Bargeld, Fahrzeuge, usw.)
- allfällig vorhandene Lebensversicherungspolizen
- Aufstellung der Todesfallkosten und der offenen Rechnungen / Guthaben per Todestag
- weitere zur Eruierung des Nachlasses dienliche Unterlagen (Schenkungen, Erbverempfangs, usw.)

Das Teilungsamt wird mit den Erben schriftlich Kontakt aufnehmen und sie zur Einreichung der entsprechenden Unterlagen auffordern.

### Öffentliches Inventar / Rechnungsruf (Art. 580 ff ZGB)

Jeder Erbe/jede Erbin ist berechtigt, die Publikation eines öffentlichen Inventars zu verlangen, um sich ein klares Bild über die Vermögenssituation des Erblassers/der Erblasserin machen zu können. Das Begehren ist beim Teilungsamt **innert 30 Tagen** seit dem Tode des Erblassers/der Erblasserin einzureichen.

Es erfolgt eine Publikation im Kantonsblatt. Sämtliche Gläubiger und Schuldner des Erblassers/der Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden dadurch aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden beim Teilungsamt innert Frist einzugeben. Den Gläubigern des Erblassers/der Erblasserin, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar.

### Erwerb der Erbschaft / Ausschlagung

Mit dem Tod geht die Erbschaft als Ganzes kraft Gesetz an die Erben über (Art. 560 ZGB). Dies gilt für Aktiven und Passiven (Schulden des Erblassers/der Erblasserin werden zu persönlichen Schulden der Erben). Will ein Erbe/eine Erbin die Erbschaft nicht antreten, hat

er/sie **innert drei Monaten** seit Zustellung des Inventars beim Teilungsamt die Ausschlagung schriftlich zu erklären (Art. 566 ff ZGB).

→ **Bitte beachten Sie, dass eine Ausschlagung nicht mehr möglich ist, wenn sich ein Erbe/eine Erbin in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt hat (d.h. wenn Bezüge von Bankkonten der/des Verstorbenen getätigt oder Erbschaftssachen wie z. B. persönliche Gegenstände des Erblassers/der Erblasserin angeeignet bzw. verheimlicht wurden).**

Bei Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar (siehe Abschnitt oben) gehen die Schulden des Erblassers/der Erblasserin und die Vermögenswerte, die im öffentlichen Inventar verzeichnet sind, auf die Erben über. Die Erben haften für diese sowohl mit der Erbschaft als auch mit ihrem eigenen Vermögen (Art. 589 ZGB).

### **Erteilung / Mitwirkung der Teilungsbehörde**

In der Regel erfolgt die Erteilung privat. In diesem Falle ist es empfehlenswert, wenn die Erben einen Vertreter (z. B. Miterben) bestimmen, welcher die Erbengemeinschaft gegenüber dem Teilungsamt vertreten kann.

Die Mitwirkung der Teilungsbehörde bei der Teilung ist von Gesetzes wegen vorgeschrieben, wenn (Art. 609 ZGB / Art. 77 EG ZGB):

- eine erbberechtigte Person es verlangt,
- Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft oder Personen mit unbekanntem Aufenthalt erbberechtigt sind,
- ein Gläubiger es verlangt, der den Anspruch eines Erben auf eine angefallene Erbschaft erworben oder gepfändet hat, oder der gegen ihn Verlustscheine besitzt

### **Erbschaftssteuern**

Der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin sowie die Nachkommen sind in Oberkirch von der Erbschaftsteuer befreit. Alle übrigen gesetzlichen und eingesetzten Erben sind steuerpflichtig gemäss dem Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630).

### **Das Ehegüterrecht**

Das Ehegüterrecht bestimmt, was während der Ehe wem gehört und wie das Vermögen bei Ehescheidung oder Tod aufgeteilt wird. Die Aufteilung des Vermögens hängt vom gewählten Güterstand der Eheleute ab. Es gibt folgende Güterstände:

- Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand, Art. 181 ff ZGB)
- Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB)
- Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB)

Damit der Nachlass bestimmt werden kann, muss zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen werden.

### **Weitere Auskünfte**

Das Teilungsamt Oberkirch steht den Angehörigen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung (Tel. 041 925 53 00).

Oberkirch, Januar 2016

**TEILUNGSAMT OBERKIRCH**